

SATZUNG

des Vereins der Gartenfreunde
"Am Pappelrain" e. V.

Beschlossen am : 14. März 2004

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein der Gartenfreunde führt den Namen "**Am Pappelrain**" e.V. und hat seinen Sitz in Zossen am Nottekanal.

Der Verein ist beim Amtsgericht Zossen unter der Nummer 33/1990 registriert.

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Zossen, Sitz Ludwigsfelde.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. a) Der Verein fördert umfassend die Kleingärtnerei. Er strebt insbesondere den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger in seinem Einzugsbereich an.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Er hat unter der Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat die Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit und darüber hinaus auch der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu betreiben.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den kommunalen Planungen bzw. im Flächennutzungsplan entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu betreuen und zu schulen.

§3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist.

Der Verein wird sich beim Verpächter der Kleingärten, dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Zossen dafür einsetzen, dass nur solche Personen Pächter eines Kleingartens werden können, die vorher schon Mitglied des Vereins wurden.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. In einem persönlichen Gespräch durch den Vorsitzenden des Vereins bzw. seines Stellvertreters und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied mit dem Antragsteller, in dessen Verlauf dieser über seine Rechte und Pflichten als Mitglied des Vereins informiert wird, entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme durch Beschluss.
Eine Ablehnung ist endgültig.
4. Dem oder den Antragsteller(n) ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen und je ein Exemplar dieser Satzung und der Gartenordnung des Kreisverbandes auszuhändigen.
5. Der/die Antragsteller hat/haben die Kenntnisnahme seiner/ihrer zukünftigen Rechte und Pflichten als neues Vereinsmitglied und damit die Anerkennung dieser Satzung und insbesondere der hier im §5 genannten Ordnungen und Bestimmungen schriftlich zu bestätigen.
6. Das/die Mitglied/er ist/sind verpflichtet dem Verein eine Aufnahmegebühr pro Parzelle sowie einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Die jeweilige Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§4 Rechte der Mitglieder des Vereins

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§5 Pflichten der Mitglieder des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) die Bestimmungen des BKleingG, dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung, die Bestimmungen des Pachtvertrages und die jeweils geltende Gartenordnung des Kreisverbandes sowie interne Vereinsordnungen einzuhalten.
- b) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung einzustehen.
- c) die Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- d) sich an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten ,ggf. auch durch eine Ersatzkraft zu beteiligen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod

1. Ein Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn
 - a) das Mitglied mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung den fälligen Vereinsbeitrag begleicht.
 - b) das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass den anderen Vereinsmitgliedern eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
2. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Kleingarten verweigert.
In diesem Falle ist der Ausschluss nur zum 30. November eines Jahres zulässig und ist dem Mitglied spätestens bis zum 3. Werktag im August schriftlich mitzuteilen.
In beiden Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist das Mitglied vor der Mitgliederversammlung zu hören.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben.
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
4. Im Todesfall des Mitglieds haben der/die Ehegatte/Ehegattin oder ein Kind das Recht, Mitglied des Vereins zu werden.

§7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Umlage sind entsprechend den festgelegten Terminen zu zahlen.
2. Schuldet ein Mitglied die fälligen Beiträge, hat es entsprechend die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verzugszinsen zu bezahlen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich eine solche verlangt.
3. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung sind Vorlage bzw. Beratung und Beschlussfassung insbesondere betreffend
 - den Tätigkeitsbereich des Vorstandes
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Revisionskommission
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Aufnahme bzw. den Ausschuss von Mitgliedern
 - die Genehmigung des Kassenplanes, Festsetzung der Umlagen für das kommende Geschäftsjahr und Verzugszinsen
 - die Satzungsänderungen. *Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.*
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post den Mitgliedern bekannt zu machen.
Über den Ablauf und den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über den selben Gegenstand einberufen und bei der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
Es gilt pro Parzelle eine Stimme.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der eingegangenen Beträge und Gelder und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung des Gemeinnutzes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Kleingartenanlage und in der Gartenparzelle zu erfüllen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.
3. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeder für sich allein, im Rechtsverkehr vertreten.
4. Dem Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) der Schriftführer
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) der Verantwortliche für Ökologie, Umweltschutz und Gemeinschaftsaufgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Gewählt ist, wer durch einfache Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
7. Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorzeitig abberufen werden. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind Ersatzwahlen anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann durch den Vorstand die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Aufwendungen werden ihnen ersetzt. Über die Höhe und Erstattung anderer Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Beschlüsse, Versammlungen

1. Der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich, sonst nach Bedarf und auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Durchführung der gefasste Beschlüsse
 - c) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
 - d) Aufstellung eines Kassenplanes für das laufende Geschäftsjahr.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihr gehören drei Mitglieder an.
Sie bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen in ihrer Revisions-tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse und des Belegwesens vorzunehmen.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen. (Konto und Belegwesen)
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit dem erforderlichen Belegnachweis.
Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Eigentumsverhältnisse

1. Das Eigentum des Vereins besteht aus
 - der Energieanlage vom Hauptverteiler bis zum Unterverteiler der Bungalows
 - Zäunen und Toren im Bereich der öffentlichen Wege
 - weiteren vom Verein finanzierten gemeinnützigen Geräten, Einrichtungen und Anpflanzungen
2. Das Eigentum der Mitglieder besteht aus den baulichen Anlagen, Anpflanzungen usw. des durch den Pachtvertrag überlassenen Kleingartens, soweit sie nicht zu §14 (1) gehören.

§15 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreisverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§16 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über den selben Gegenstand einberufen und bei der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
2. Dem Beschluss zur Vereinsauflösung müssen mindestens Zweidrittel aller Mitglieder zustimmen.
3. Für die Abwicklung der Vereinsauflösung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Er ist verpflichtet
 - Forderungen der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen
 - Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen
 - im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. §2 Abs.2) das Vermögen auf die örtlich zuständige als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation, oder wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen.
Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **14.03.2004** beschlossen.

Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Zossen.

Gleichzeitig verliert die von der Mitgliederversammlung am 24.09.1994 beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.